

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 339
der Abgeordneten Gordon Hoffmann und Steeven Bretz
CDU-Fraktion
Drucksache 6/737

Arbeitsbedingungen von Honorarlehrkräften in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 339 vom 27.02.2015:

Erwachsenenbildung und insbesondere Weiterbildung sind wichtige Ziele der Bildungspolitik. In Brandenburg wird die Erwachsenenbildung vor allem durch Volkshochschulen angeboten. An Volkshochschulen, aber auch an Hochschulen sowie in Kursen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren anbietet, unterrichten freiberuflich viele Honorarlehrkräfte, die hoch qualifiziert, deren Beschäftigungsbedingungen aber oft unsicher sind.

Wir fragen die Landesregierung:

Situation an Brandenburger Volkshochschulen

1. Wie hat sich der Höhe der Finanzierung der Brandenburger Volkshochschulen durch
 - a. die Kommunen,
 - b. Entgelte von Teilnehmern,
 - c. Zuschüsse des Landes sowie
 - d. sonstige Einnahmenin den vergangenen 15 Jahren entwickelt?
2. Wie hat sich der prozentuale Anteil
 - a. der Kommunen,
 - b. der Entgelte von Teilnehmern,
 - c. der Zuschüsse des Landes sowie
 - d. sonstiger Einnahmenan der Gesamtfinanzierung der Brandenburger Volkshochschulen in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?
3. Wie hat sich der rechnerische Anteil der Finanzierung durch
 - a. die Kommunen,
 - b. Entgelte von Teilnehmern,
 - c. Zuschüsse des Landes sowie
 - d. sonstige Einnahmenan einem Volkshochschulkurs in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?
4. Wie viele Personen unterrichten an Brandenburger Volkshochschulen insgesamt?
5. Wie viele Lehrende sind an Brandenburger Volkshochschulen fest angestellt und wie viele Kurse unterrichten sie? Welchem prozentualen Anteil an der Gesamtkurszahl entspricht dies?

6. Wie viele Personen unterrichten freiberuflich als Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen und wie viele Kurse unterrichten sie? Welchem prozentualen Anteil an der Gesamtkurszahl entspricht dies? (die Angabe zu den Fragen 4 bis 6 bitte in einer Tabelle darstellen)
7. Wie hoch ist das durchschnittliche Honorar pro Unterrichtseinheit für Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen? (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)
8. Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für Honorarlehrkräfte festgelegt?
9. Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen?
10. Über welche Qualifikation verfügen Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln)

Situation an Brandenburger Hochschulen

11. Wie viele Honorarlehrkräfte gibt es an Brandenburger Hochschulen? Wie viele davon sind a) nebenberuflich selbstständig und b) hauptberuflich selbstständig?
12. Wie viele Honorarlehrkräfte erteilen in welchem Umfang wissenschaftliche Kurse an Brandenburger Hochschulen?
13. Wie viele Honorarlehrkräfte erteilen in welchem Umfang nicht-wissenschaftliche Kurse an Brandenburger Hochschulen (z.B. Hilfswissenschaften, Sprachkurse, Hochschulsport)?
14. Wie hoch ist das durchschnittliche Kurs-Honorar a) für wissenschaftliche und b) für sonstige Kurse an Brandenburger Hochschulen? (bitte nach Brandenburger Hochschulen aufschlüsseln)
15. Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für Honorarlehrkräfte festgelegt?
16. Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben Honorarlehrkräfte an Brandenburger Hochschulen?
17. Über welche Qualifikation verfügen Honorarlehrkräfte an Brandenburger Hochschulen? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln)

Situation in Kursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

18. Wie viele Kurse führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Brandenburg durch?
19. In welcher Höhe beteiligt sich das Land Brandenburg an der Finanzierung dieser Kurse?
20. Wie viele dieser Kurse werden von Honorarlehrkräften durchgeführt?
21. Wie hoch ist deren durchschnittliches Kurs-Honorar? (bitte nach Kursarten und ggf. nach Trägern aufschlüsseln)
22. Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für diese Honorarlehrkräfte festgelegt?
23. Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben diese Honorarlehrkräfte?
24. Über welche Qualifikation verfügen diese Honorarlehrkräfte? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Situation an Brandenburger Volkshochschulen

Vorbemerkung:

Im Land Brandenburg arbeiten 21 Volkshochschulen in Trägerschaft der Landkreise, der kreisfreien Städte und einer Gemeinde. Die Landesregierung fördert die von den Volkshochschulen angebotene

Weiterbildung von Erwachsenen auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) im Rahmen der Grundversorgung. Das tatsächliche Angebot der Volkshochschulen geht darüber hinaus. Die kommunalen Gebietskörperschaften stellen die Grundversorgung sicher. Der Abschluss von Honorarverträgen erfolgt in kommunaler Eigenverantwortung. Die Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte gehen in die Beantwortung der auf die Situation an den brandenburgischen Volkshochschulen bezogenen Fragen ein. Da nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die Akten zur Förderung der Grundversorgung der Jahre 2000 bis 2008 nicht mehr vorliegen, lässt sich der Entwicklungsverlauf der Finanzierung nur für den Zeitraum von 2009 bis 2014 darstellen.

Frage 1: Wie hat sich der Höhe der Finanzierung der Brandenburger Volkshochschulen durch

- a. die Kommunen,
- b. Entgelte von Teilnehmern,
- c. Zuschüsse des Landes sowie
- d. sonstige Einnahmen

in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?

Zu Frage 1:

Die Übersicht über die Entwicklung der Höhe der anteiligen Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen ist für die Jahre 2009 bis 2014 der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Die Daten basieren auf den Angaben der Träger der Volkshochschulen. Die jährlichen Zuschüsse des Landes für die Grundversorgung durch Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft betragen in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils 2,26 Mio. Euro.

Frage 2:

Wie hat sich der prozentuale Anteil

- a. der Kommunen,
- b. der Entgelte von Teilnehmern,
- c. der Zuschüsse des Landes sowie
- d. sonstiger Einnahmen

an der Gesamtfinanzierung der Brandenburger Volkshochschulen in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?

Zu Frage 2:

Entsprechende Zahlen für 2014 liegen noch nicht vor.

Zu a: Der prozentuale Anteil der Finanzierung durch die Kommunen an der Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen beträgt im Jahr 2009 47,4 %, 2010 43,1%, 2011 43,5 %, 2012 46,2 % und 2013 44,0 %.

Zu b: Der prozentuale Anteil der Entgelte von Teilnehmenden an der Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen beträgt im Jahr 2009 34,0 %, 2010 34,1%, 2011 33,9 %, 2012 32,9 % und 2013 34,3 %.

Zu c: Der prozentuale Anteil der Zuschüsse des Landes (Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz) an der Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen beträgt im Jahr 2009 15,4 %, 2010 18,4%, 2011 18,2 %, 2012 17,7 % und 2013 17,8 %.

Zu d: Der prozentuale Anteil der sonstigen Einnahmen an der Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen beträgt im Jahr 2009 3,2 %, 2010 4,4%, 2011 4,3 %, 2012 3,1 % und 2013 3,9 %.

Frage 3:

Wie hat sich der rechnerische Anteil der Finanzierung durch

- a. die Kommunen,
- b. Entgelte von Teilnehmern,
- c. Zuschüsse des Landes sowie
- d. sonstige Einnahmen

an einem Volkshochschulkurs in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?

Zu Frage 3:

Zu der Frage nach dem rechnerischen Anteil der Finanzierung einzelner Volkshochschulkurse bezogen auf die vergangenen 15 Jahre liegen der Landesregierung keine Daten vor. Auch der Statistik des Deutschen Volkshochschulverbandes e.V. sind keine diesbezüglichen Angaben zu entnehmen.

Frage 4:

Wie viele Personen unterrichten an Brandenburger Volkshochschulen insgesamt?

Zu Frage 4:

An den brandenburgischen Volkshochschulen unterrichteten im Jahr 2013 2.229 Personen.

Frage 5:

Wie viele Lehrende sind an Brandenburger Volkshochschulen fest angestellt und wie viele Kurse unterrichten sie? Welchem prozentualen Anteil an der Gesamtkurszahl entspricht dies?

Zu Frage 5:

An allen Volkshochschulen, so auch im Land Brandenburg, ist die Personalstruktur durch einen begrenzten Stamm an hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und demgegenüber einer großen Zahl freiberuflicher Lehrkräfte gekennzeichnet. Fest angestellt sind die Leitungen, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verwaltungskräfte. Während die hauptberuflichen Fachkräfte Weiterbildung professionell managen und steuern, wird der Unterricht durch frei- und nebenberufliche Lehrkräfte erbracht. Nur eine Volkshochschule meldet zwei fest angestellte Lehrkräfte.

An den Volkshochschulen im Land Brandenburg sind für das Jahr 2013 96,7 hauptamtliche Stellen in der Statistik des Deutschen Volkshochschulverbandes aufgeführt: 18,5 Stellen für Volkshochschulleitungen, 36 Stellen für pädagogisches Personal und 42,2 Stellen für Verwaltungspersonal.

Die Anzahl der von den Volkshochschulleitungen sowie von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführten Kurse ist nicht bekannt, entsprechend kann der prozentuale Anteil an der Gesamtkurszahl nicht ermittelt werden.

Frage 6:

Wie viele Personen unterrichten freiberuflich als Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen und wie viele Kurse unterrichten sie? Welchem prozentualen Anteil an der Gesamtkurszahl entspricht dies? (die Angabe zu den Fragen 4 bis 6 bitte in einer Tabelle darstellen)

Zu Frage 6:

An den Volkshochschulen im Land Brandenburg unterrichteten im Jahr 2013 2.229 Honorarlehrkräfte 7.079 Kurse.

Tabelle 1: Lehrende an brandenburgischen Volkshochschulen

Landkreis /kreisfreie Stadt	Lehrende insgesamt		Lehrende fest angestellt ^{Anm.1}	freiberufliche Honorarlehrkräfte	
Stadt Brandenburg a.d.H.	Anzahl der Lehrenden	153		153	
	Anzahl der Kurse	333		333	
Stadt Cottbus	Anzahl der Lehrenden	62		62	
	Anzahl der Kurse	227		227	
Stadt Frankfurt (O)	Anzahl der Lehrenden	205		205	
	Anzahl der Kurse	462		462	
Stadt Potsdam	Anzahl der Lehrenden	173		173	
	Anzahl der Kurse	598		598	
LK Barnim	Anzahl der Lehrenden	199		199	
	Anzahl der Kurse	410		410	
LK Dahme Spreewald	Anzahl der Lehrenden	140		140	
	Anzahl der Kurse	384		384	
LK Elbe - Elster	Anzahl der Lehrenden	143		143	
	Anzahl der Kurse	368		368	
LK Havelland	Anzahl der Lehrenden	141		141	
	Anzahl der Kurse	464		464	
LK Märkisch-Oderland, inklusive VHS Müncheberg ^{Anm.2}	Anzahl der Lehrenden	63		63	
	Anzahl der Kurse	227		227	
LK Oberhavel	Anzahl der Lehrenden	94		2	92
	Anzahl der Kurse	465		3	462
LK Oberspreewald-Lausitz	Anzahl der Lehrenden	98		98	
	Anzahl der Kurse	335		335	
LK Oder - Spree	Anzahl der Lehrenden	100		100	
	Anzahl der Kurse	341		341	
LK Ostprignitz-Ruppin	Anzahl der Lehrenden	43		43	
	Anzahl der Kurse	176		176	
LK Potsdam-Mittelmark	Anzahl der Lehrenden	122		122	
	Anzahl der Kurse	471		471	
LK Prignitz	Anzahl der Lehrenden	55		55	
	Anzahl der Kurse	225		225	
LK Spree-Neiße	Anzahl der Lehrenden	158		158	
	Anzahl der Kurse	411		411	
LK Teltow-Fläming	Anzahl der Lehrenden	162		162	
	Anzahl der Kurse	673		673	
LK Uckermark, inklusive VHS Schwedt	Anzahl der Lehrenden	118		118	
	Anzahl der Kurse	509		509	
Land Brandenburg Gesamt	Anzahl der Lehrenden	2229		2229	
	Anzahl der Kurse	7079		7079	

Anm.1 VHS arbeiten i. d. R. ohne angestellte Lehrkräfte

Anm.2 Für die VHS Müncheberg liegen keine Angaben vor.

Frage 7:

Wie hoch ist das durchschnittliche Honorar pro Unterrichtseinheit für Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen? (bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Zu Frage 7:

Nach den Angaben der Volkshochschulen im Land Brandenburg variieren die durchschnittlichen Honorare zwischen 12,47 und 22,50 Euro. Die Höhe der Honorare kann nach Unterrichtsthemen und Qualifikationsniveau der Honorarlehrkräfte variieren. Eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten differenzierte Übersicht über die Höhe der durchschnittlichen Honorare pro Unterrichtseinheit an brandenburgischen Volkshochschulen im Jahr 2013 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Durchschnittliches Honorar je Unterrichtseinheit für Honorarkräfte an VHS

Landkreis / kreisfreie Stadt	durchschnittliches Honorar je UE für Honorarkräfte in Euro
Stadt Brandenburg a.d.H.	20,00 €
Stadt Cottbus	16 bis 20 €
Stadt Frankfurt (O)	18,55 €
Stadt Potsdam	22,50 €
LK Barnim	19,00 €
LK Dahme Spreewald	21,52 €
LK Elbe - Elster	18,75 €
LK Havelland	16,50 €
LK Märkisch-Oderland, inklusive VHS Müncheberg	18,00 €
LK Oberhavel	19,00 bis 20,00 €
LK Oberspreewald-Lausitz	ca. 18,00 €
LK Oder - Spree	17,69 €
LK Ostprignitz-Ruppin	17,00 €
LK Potsdam-Mittelmark	21,50 €
LK Prignitz	17,60 €
LK Spree-Neiße	12,47 zzgl. bis zu 5,10 € für persönliche Zuschläge
LK Teltow-Fläming	18,00 €
LK Uckermark, inklusive VHS Schwedt	18,50 €

Frage 8:

Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für Honorarlehrkräfte festgelegt?

Zu Frage 8:

Die Honorare werden in zehn Volkshochschulen per Honorarordnung, Honorarrichtlinie oder Honorarsatzung festgelegt, die durch die Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage beschlossen werden.

In den anderen Volkshochschulen werden die Honorare wie folgt festgelegt:

in einer Volkshochschule durch die Leitung,

in zwei Volkshochschulen durch die Lehrbereichsleitung bzw. die pädagogischen Mitarbeiterinnen,

in zwei Volkshochschulen durch die Leitung und die Fachbereichsleitung und

in zwei Volkshochschulen durch die Leitung und den Träger.

Der Festlegung der Honorare liegen verschiedene Kriterien zugrunde, unter anderem: die Qualifikation der Honorarlehrkräfte, der Themenbereich der Veranstaltung sowie der Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung.

Frage 9:

Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen?

Zu Frage 9:

Eine Analyse zum sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarlehrkräften liegt der Landesregierung nicht vor; es sind auch keine entsprechenden Erhebungen auf Bundesebene bekannt. Honorarlehrkräfte an brandenburgischen Volkshochschulen, die stundenweise unterrichten, arbeiten als freiberufliche Dozentinnen und Dozenten oder sie üben die Tätigkeit im Rahmen eines Nebenamts aus. Freiberufliche Dozentinnen und Dozenten werden im Sozialversicherungsrecht als „Selbstständige Lehrer“ geführt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie rentenversicherungspflichtig.

Frage 10:

Über welche Qualifikation verfügen Honorarlehrkräfte an Brandenburger Volkshochschulen? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln)

Zu Frage 10:

Angesichts der Anzahl der im Land Brandenburg tätigen 2.229 Honorarlehrkräfte und des breiten Spektrums an Weiterbildung ist eine Aufschlüsselung nach tatsächlichen Qualifikationen nur auf der Basis von Einzelbefragungen möglich. Auf solche Daten kann die Landesregierung nicht zurückgreifen. Der Brandenburgische Volkshochschulverband schätzt, dass rund 80 Prozent der eingesetzten Kursleitenden über einen Hochschulabschluss verfügen – im „Speckgürtel“ und in städtischen Volkshochschulen mehr, in manchen ländlichen Regionen etwas weniger. Die größte Gruppe der Honorarlehrkräfte stellen Sprachlehrerinnen und Sprachlehrer oder Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit einschlägigem Hochschulabschluss im Fachbereich Sprachen.

Die Volkshochschulen haben im Rahmen ihres Qualitätsmanagements Anforderungsprofile an die Honorarlehrkräfte formuliert. Diese fließen in einen Gesprächsleitfaden ihrer Volkshochschulen ein, der als Grundlage für das Erstgespräch mit den Kursleitenden dient. Anhand vorliegender Nachweise und im Gespräch prüfen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschulen bei der Akquise von Honorarlehrkräften folgende individuelle Voraussetzungen:

- Fachliche Kompetenzen werden über Qualifikationsnachweise wie Zeugnisse, Abschlüsse, Fort- und Weiterbildungen sowie die Befragung zur fachlichen Vermittlung ermittelt.
- Didaktische und methodische Kenntnisse werden über die formalen Nachweise, über Referenzen, Erfahrungen in der Weiterbildung von Erwachsenen und durch die Befragung zur zielgerichteten Stoffauswahl für eine Lerngruppe und die bevorzugten Methoden und Medien belegt.
- Personale und soziale Kompetenzen leiten die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter anderem aus den Erstgesprächen und dem Auftreten im Gespräch ab (Souveränität, klare Kommunikation, Motivationsfähigkeit, Umgang mit Kritik und Konflikten). Ihre Einschätzung überprüfen sie bei Bedarf in Hospitationen in den ersten Seminaren.

Durch den Brandenburgischen Volkshochschulverband e.V. und das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg werden regelmäßig Fortbildungen für die Qualifikation der Honorarlehrkräfte angeboten.

Situation an Brandenburger Hochschulen

Frage 11:

Wie viele Honorarlehrkräfte gibt es an Brandenburger Hochschulen? Wie viele davon sind a) nebenberuflich selbstständig und b) hauptberuflich selbstständig?

Zu Frage 11:

Insgesamt gibt es derzeit 1.098 Honorarlehrkräfte an den brandenburgischen Hochschulen.

Die Honorarlehrkräfte an den brandenburgischen Hochschulen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Regel neben ihrem Hauptberuf an der Hochschule tätig, wobei ein Dienstverhältnis zur Hochschule nicht begründet wird. Das Gesetz lässt Lehrbeauftragte ohne Hauptberuf nur in engen Grenzen zu. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Gemäß § 56 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 wird der Lehrauftrag für längstens zwei Semester erteilt. Er darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

Am 01.09.2016 wird § 58 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28.04.2014 in Kraft treten. Mit der Neuregelung soll die bisherige Vorschrift klargestellt und präzisiert werden. Außerdem sollen Missbräuche unterbunden werden.

Lehraufträge dürfen künftig nur an Personen mit Hauptberuf vergeben werden, es gibt allerdings zwei Ausnahmen: An Personen, deren einschlägige hauptberufliche Tätigkeit mehr als zwei Jahre zurückliegt, dürfen Lehraufträge bis zur Obergrenze von vier aufeinanderfolgenden Semestern erteilt werden. Außerdem können Lehraufträge unter bestimmten Voraussetzungen auch an Personen vergeben werden, die aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausgeschieden sind.

Des Weiteren wird klargestellt, dass das gesamte hauptberuflich tätige, wissenschaftliche und künstlerische Personal nur im Rahmen einer Nebentätigkeit und nur im Bereich der Weiterbildung unter bestimmten Voraussetzungen Lehraufträge an der eigenen Hochschule erhalten darf.

Der Lehrauftrag wird schließlich künftig für höchstens vier Semesterwochenstunden und in der Regel für längstens zwei Semester erteilt. Wie bisher werden allerdings für künstlerische Studiengänge wegen der sehr variablen Nachfrage in einem breiten Fächerspektrum Sonderregeln gelten: Für Lehraufträge in künstlerischen Studiengängen gibt es auch künftig keine zeitliche Beschränkung, und die beauftragten Semesterwochenstunden dürfen abweichend insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

Frage 12:

Wie viele Honorarlehrkräfte erteilen in welchem Umfang wissenschaftliche Kurse an Brandenburger Hochschulen?

Zu Frage 12:

Die Situation stellt sich an den einzelnen Hochschulen wie folgt dar:

- Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTUCS): 142 Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 510,51 SWS^{FN1}
- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV): 2014 149 Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 4.466 SWS

^{FN1} SWS: Semesterwochenstunde

- Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (FBKW): 2014 51 Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 1.480 SWS
- Universität Potsdam (UNIP): WS^{FN2} 2014/15 276 Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 943 SWS
- Fachhochschule Brandenburg (FHB): WS 2014/15 60 Lehrbeauftragte im Umfang von insgesamt 2.000 SWS
- Fachhochschule Potsdam (FHP): pro Semester ca. 150 Lehraufträge; eine Unterscheidung in wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Kurse findet dabei nicht statt. Nicht wissenschaftliche Kurse wie Hochschulsport, Sprachkurse etc. werden von der Hochschule nicht als eigene Angebote vorgehalten
- Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE): 2014 194 Honorarlehrkräfte im Umfang von 263 SWS
- Technische Hochschule Wildau (THWi): WS 2014/15 106 Lehrbeauftragte im Umfang von 636 SWS; 2015 50 Lehrbeauftragte im Umfang von 269 SWS.

Frage 13:

Wie viele Honorarlehrkräfte erteilen in welchem Umfang nicht-wissenschaftliche Kurse an Brandenburger Hochschulen (z.B. Hilfswissenschaften, Sprachkurse, Hochschulsport)?

Zu Frage 13:

Die Situation stellt sich an den einzelnen Hochschulen wie folgt dar:

- BTUCS: 17 Lehrbeauftragte im Umfang von 159,7 SWS
- EUV: 2014 46 Lehrbeauftragte im Umfang von 4.987 abgerechneten Stunden
- FBKW: 2014 172 Lehrbeauftragte im Umfang von 9.140 SWS, überwiegend in künstlerischen Fächern
- UNIP: entfällt
- FHB: WS 2014/15 11 Lehrbeauftragte (Sprachkurse) im Umfang von 46 SWS.
- FHP: siehe zu Frage 12
- HNEE: 2014 12 Honorarkräfte im Umfang von 65 SWS
- THWi: WS 2014/15 11 Lehrbeauftragte im Umfang von 67 SWS, 2015 5 Lehrbeauftragte im Umfang von 39 SWS.

Frage 14:

Wie hoch ist das durchschnittliche Kurs-Honorar a) für wissenschaftliche und b) für sonstige Kurse an Brandenburger Hochschulen? (bitte nach Brandenburger Hochschulen aufschlüsseln)

Zu Frage 14:

Das Kurshonorar liegt nach Angaben der Hochschulen durchschnittlich bei folgenden Werten:

- BTUCS: wissenschaftliche Kurse: 28,67 €, sonstige Kurse: 20,61 €
- FBKW: Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erhalten pro Stunde 17,00 € (z.B. Klavierunterricht); Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen, erhalten pro Stunde 22,00 €, wenn mehrjährige erfolgreiche Lehre an Hochschulen gegeben ist 29,00 €
- EUV: wissenschaftliche Kurse: 26,95 €, sonstige Kurse: 24,00 €
- UNIP: Das Kurshonorar liegt zwischen 15,00 – 52,00 €. Im Sommersemester 2014: 328 Lehraufträge mit durchschnittlich 24,70 € Vergütung je SWS. Im Wintersemester 2013/2014: 326 Lehraufträge mit durchschnittlich 24,30 € Vergütung je SWS
- FHB: wissenschaftliche Kurse: 29,05 €, sonstige Kurse: 25,00 €

^{FN2} WS: Wintersemester

- HNEE: wissenschaftliche und sonstige Kurse: 25,00 €
- FHP: siehe nachfolgend zu Frage 15
- THWi: wissenschaftliche und sonstige Kurse: 30,00 €.

Frage 15:

Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für Honorarlehrkräfte festgelegt?

Zu Frage 15:

Das Honorar wird an den einzelnen Hochschulen wie folgt festgelegt:

- BTUCS: durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leiterin oder den Leiter der Zentralen Einrichtung. Die Honorarentscheidung basiert auf der Art der abzuhaltenden Lehrveranstaltung und deren Anforderungen an den Lehrenden, wobei die jeweils aktuelle Richtlinie für die Erteilung von Lehraufträgen den rechtlichen Rahmen setzt.
- EUV: durch die Richtlinie zum Antrags- und Abrechnungsverfahren sowie zur Vergütung von Lehrbeauftragten an der EUV. Die Höhe der Vergütung je geleisteter Einzelstunde beträgt
 - für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, in der Regel 24,00 €,
 - für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen bzw. Professoren wahrnehmen, bis zu 36,69 €,
 - für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 51,98 €.
 - In Mangelbereichen können die genannten Sätze zusätzlich um bis zu 20 v. H. überschritten werden. Der Mangel ist nachzuweisen.
- FBKW: durch die Dekanin oder den Dekan gemäß Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsentgelte an der Filmuniversität.
- UNIP: Die erteilenden Fachbereiche legen die Höhe des Unterrichtshonorars nach eigenen Kriterien im Rahmen der „Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Potsdam (Vergütungsrichtlinie LBEA)“ fest.
- FHB: Das Honorar orientiert sich an den „Empfehlungen über Lehrauftragsvergütung an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen“ (Beschluss KMK vom 01.02.2001).
- FHP: Hinsichtlich der Sätze für Lehraufträge orientiert sich die Hochschule an den Empfehlungen zur Lehrauftragsvergütung der KMK, in der nach Qualifikation/Abschluss des Lehrbeauftragten und Art der Lehrveranstaltung differenziert wird (Empfehlungen über Lehrauftragsvergütungen an Fachhochschulen und in Fachschulstudiengängen; Beschluss vom 01.02.2001). Danach erhalten
 - Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben eine Einzelstundenvergütung von in der Regel 16,09 €,
 - Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, eine Einzelstundenvergütung von in der Regel 21,40 €,
 - Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, eine Einzelstundenvergütung bis zu 29,05 €,
 - Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, eine Einzelstundenvergütung bis zu 36,69 €.
 - In Mangelbereichen können die genannten Sätze zusätzlich um bis zu 20 v.H. überschritten werden.
- HNEE: Die Kriterien werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten festgelegt. Es gibt folgende Kategorien:
 - Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben

- Aufgaben einer Lehrbeauftragten mit wissenschaftlichem oder künstlerischem Studium
 - wissenschaftlich/künstlerisches Studium, Lehraufgaben wie eine Professur
 - Lehrveranstaltungen mit besonderen Anforderungen oder Belastungen.
- THWi: Nach der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten bestätigten „Vergütungsordnung der TH Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen“.

Frage 16:

Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben Honorarlehrkräfte an Brandenburger Hochschulen?

Zu Frage 16:

Für Honorarlehrkräfte an brandenburgischen Hochschulen werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt, da ein Dienstverhältnis nicht begründet wird.

Frage 17:

Über welche Qualifikation verfügen Honorarlehrkräfte an Brandenburger Hochschulen? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln)

Zu Frage 17:

Gemäß § 58 Absatz 2 BbgHG sollen Lehrbeauftragte mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; in anwendungsbezogenen und künstlerischen Studiengängen muss die berufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erworben sein. In besonderen Fällen sind Ausnahmen von dieser Soll-Vorgabe zulässig. Hiervon haben die Hochschulen wie folgt Gebrauch gemacht:

- BTUCS: Es gibt derzeit drei Lehrbeauftragte, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen. Sie weisen aber alle das Abitur bzw. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach. Die Eigenart der jeweiligen Veranstaltungen macht in diesen Fällen keinen Hochschulabschluss notwendig, da die hauptberufliche Tätigkeit bzw. spezifische Zertifikate als Qualifikation geeignet und ausreichend sind.
- EUV: Keine Ausnahmefälle.
- FBKW: Keine Ausnahmefälle.
- UNIP: Keine Ausnahmefälle.
- FHB: Die Qualifikation der Lehrbeauftragten weicht mit Ausnahme der Sprachkurse nicht von der Soll-Vorgabe des § 58 Abs. 2 BbgHG ab.
- FHP: Keine Ausnahmefälle.
- HNEE: Keine Ausnahmefälle.
- THWi: Es gibt derzeit zwei Abweichungen:
 - eine stellvertretende Bürgermeisterin im Lehrgebiet Kommunalrecht, die aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Expertise eingesetzt wird;
 - ein Unternehmer im Lehrgebiet Teamentwicklung/Personal & Organisation, der aufgrund seiner einschlägigen Erfahrungen im Rahmen seiner Selbstständigkeit eingesetzt wird.

Situation in Kursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Frage 18:

Wie viele Kurse führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Brandenburg durch?

Zu Frage 18:

Im Land Brandenburg werden derzeit 59 allgemeine Integrationskurse und 17 Alphabetisierungskurse durchgeführt.

Frage 19:

In welcher Höhe beteiligt sich das Land Brandenburg an der Finanzierung dieser Kurse?

Zu Frage 19:

Das Land Brandenburg ist an der Finanzierung der Integrationssprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht beteiligt. Das Land fördert mit 2,3 Millionen Euro aus ESF-Mitteln das Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ für die bisher nicht teilnahmeberechtigten Asylsuchenden und Geduldeten an Integrationskursen.

Frage 20:

Wie viele dieser Kurse werden von Honorarlehrkräften durchgeführt?

Zu Frage 20:

Dazu liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Erkenntnisse vor.

Frage 21:

Wie hoch ist deren durchschnittliches Kurs-Honorar? (bitte nach Kursarten und ggf. nach Trägern aufschlüsseln)

Frage 22:

Durch wen und nach welchen Kriterien wird das Unterrichtshonorar für diese Honorarlehrkräfte festgelegt?

Zu den Fragen 21 und 22:

Auf die Höhe des Honorars als Bestandteil der vertraglichen Rechtsbeziehung zwischen Träger und Lehrkraft hat das Bundesamt keinen Einfluss. Vielmehr bestimmen beide Parteien im Rahmen ihrer Vertragsautonomie die Art des Arbeitsverhältnisses sowie Umfang, Einsatz und Bezahlung.

Frage 23:

Welchen sozialversicherungsrechtlichen Status haben diese Honorarlehrkräfte?

Zu Frage 23:

Dem Bundesamt liegen dazu keine Auskünfte vor.

Frage 24:

Über welche Qualifikation verfügen diese Honorarlehrkräfte? (bitte nach tatsächlicher Qualifikation aufschlüsseln).

Zu Frage 24:

Die Anforderungen an die Qualifikation folgen aus § 15 Absatz 1 und 2 der Integrationskursverordnung (IntV) Lehrkräfte, die kein erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache oder Deutsch als Zweitsprache vorweisen können, aber die Zulassungskriterien der Zusatzqualifizierung erfüllen, müssen, um im Integrationskurs unterrichten zu dürfen, nach § 15 Absatz 2 IntV an einer vom Bundesamt vorgegebenen Zusatzqualifizierung teilnehmen.

Anlage 1
 zu Frage 1

Tabelle: Finanzierung der brandenburgischen Volkshochschulen, Angaben in Euro

Landkreis/ kreisfreie Stadt		2009	2010	2011	2012	2013	2014
Stadt Brandenburg a.d.H.	Finanzierung Kommunen	507.984	489.539	444.186	461.601	478.588	490.519
	Entgelte von Teilnehmenden	227.076	229.974	218.166	195.747	213.096	199.600
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	43.064	51.808	49.823	49.764	53.544	50.248
	sonstige Einnahmen	1.634	423	508	4.754	2.999	2.946
Stadt Cottbus	Finanzierung Kommunen	184.339	139.101	133.309	155.227	84.285	120.726
	Entgelte von Teilnehmenden	113.437	100.859	115.550	97.914	112.676	100.577
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	59.691	69.639	70.200	68.689	68.742	76.113
	sonstige Einnahmen	2.317	3.000	7.807	7.293	8.989	11.224
Stadt Frankfurt (O.)	Finanzierung Kommunen	269.898	249.703	297.516	286.084	336.741	318.000
	Entgelte von Teilnehmenden	132.269	135.909	144.778	155.152	182.074	203.100
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	39.260	47.692	46.777	47.461	50.957	50.057
	sonstige Einnahmen	2.661	5.609	18.783	29.131	6.865	15.464
Stadt Potsdam	Finanzierung Kommunen	364.050	357.621	411.706	468.707	516.180	Anm.1
	Entgelte von Teilnehmenden	551.756	542.938	516.495	460.307	455.612	572.933
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	70.390	75.139	75.458	64.505	72.537	80.978
	sonstige Einnahmen	38.540	16.936	21.263	23.080	56.067	Anm.1
LK Barnim	Finanzierung Kommunen	140.769	161.875	187.058	150.127	246.848	364.893
	Entgelte von Teilnehmenden	86.862	95.092	110.243	193.013	151.156	147.510
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	67.109	93.288	118.614	114.683	110.542	100.342
	sonstige Einnahmen	0	0	16.647	4.899	4.200	2.035
LK Dahme- Spreewald	Finanzierung Kommunen	660.870	397.310	349.100	380.100	237.990	280.920
	Entgelte von Teilnehmenden	321.000	321.000	303.000	325.500	361.000	361.000
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	117.068	136.744	138.333	138.416	138.674	138.298
	sonstige Einnahmen	156.300	211.460	184.550	18.777	94.777	54.137
LK Elbe - Elster Anm.2	Finanzierung Kommunen	206.000	266.000	278.000	344.000	212.000	Anm.1
	Entgelte von Teilnehmenden	232.000	195.000	250.000	199.000	228.000	242.000
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	89.014	87.048	101.393	100.244	99.554	98.861
	sonstige Einnahmen	60.000	116.000	116.000	154.000	115.000	138.000
LK Havelland	Finanzierung Kommunen	244.564	200.143	256.700	246.973	215.613	263.016
	Entgelte von Teilnehmenden	187.872	185.716	198.738	199.282	219.631	246.846
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	101.567	123.037	118.276	123.204	121.285	122.899
	sonstige Einnahmen	12.558	5.771	6.082	7.228	12.860	11.379
LK Märkisch- Oderland	Finanzierung Kommunen	135.411	139.092	132.839	94.987	103.755	123.800
	Entgelte von Teilnehmenden	85.484	84.401	85.595	92.735	103.518	93.000

inklusive VHS Müncheberg ^{Anm.3}	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	81.184	102.456	91.590	112.968	116.641	112.688
	sonstige Einnahmen	1.795	1.650	1.750	1.500	1.575	1.100
LK Oberhavel	Finanzierung Kommunen ^{Anm.3}	119.110	99.725	82.339	120.741	72.520	220.561
	Entgelte von Teilnehmenden ^{Anm.3}	281.373	279.314	265.918	266.302	267.487	250.000
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	137.483	162.160	166.259	172.817	172.544	173.166
	sonstige Einnahmen ^{Anm.3}	278	924	239	1.230	1.562	0
LK Oberspreewald- Lausitz	Finanzierung Kommunen	391.749	375.741	315.005	403.851	362.096	344.103
	Entgelte von Teilnehmenden	156.954	168.570	155.746	140.660	158.867	126.960
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	86.810	100.005	110.145	98.152	94.400	74.997
	sonstige Einnahmen	17.740	41.769	39.803	32.646	57.023	66.174
LK Oder - Spree	Finanzierung Kommunen	253.912	220.017	228.297	229.229	244.449	196.415
	Entgelte von Teilnehmenden	135.133	149.834	154.159	146.822	160.226	164.610
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	111.806	130.914	131.216	130.272	129.649	128.437
	sonstige Einnahmen	5.971	5.847	4.194	6.020	6.943	6.798
LK Ostprignitz- Ruppin	Finanzierung Kommunen	95.500	84.240	112.600	85.600	65.600	Anm.1
	Entgelte von Teilnehmenden	80.300	80.000	81.800	83.000	101.800	Anm.1
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	71.325	84.195	83.402	83.845	84.356	83.766
	sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	Anm.1
LK Potsdam- Mittelmark	Finanzierung Kommunen	145.000	155.000	165.000	223.300	275.495	297.908
	Entgelte von Teilnehmenden	218.403	222.043	220.561	228.984	241.709	275.116
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	120.270	142.046	142.690	143.354	143.601	145.783
	sonstige Einnahmen	530	1.523	1.050	904	1.730	940
LK Prignitz	Finanzierung Kommunen ^{Anm.5}	148.199	101.598	110.209	165.072	220.485	220.000
	Entgelte von Teilnehmenden	88.130	82.656	78.609	81.857	87.044	89.641
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	44.618	54.802	52.903	47.785	53.808	54.055
	sonstige Einnahmen	225	0	0	7.008	3.577	175
LK Spree-Neiße	Finanzierung Kommunen	405.862	403.279	300.408	412.881	368.224	455.578
	Entgelte von Teilnehmenden	118.133	126.076	140.121	141.519	128.990	138.997
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	93.975	111.643	109.412	113.251	112.487	110.419
	sonstige Einnahmen	13.254	13.404	11.226	16.656	20.064	16.396
LK Teltow-Fläming	Finanzierung Kommunen	65.845	78.503	64.719	116.988	94.937	82.983
	Entgelte von Teilnehmenden	113.232	99.509	96.989	106.816	106.816	133.872
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	93.769	110.688	110.633	110.480	110.505	111.534
	sonstige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
LK Uckermark, inklusive VHS Schwedt ^{Anm.4}	Finanzierung Kommunen	300.083	260.431	457.444	382.035	365.904	285.851
	Entgelte von Teilnehmenden	198.541	203.486	231.032	252.193	233.506	170.996
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	82.182	96.693	94.764	94.684	94.192	91.343

	sonstige Einnahmen	1.656	17	1.764	2.847	5.091	885
Land Brandenburg Gesamt	Finanzierung Kommunen	4.639.146	4.178.918	4.326.434	4.727.504	4.501.711	Anm.6
	Entgelte von Teilnehmenden	3.327.954	3.302.377	3.367.500	3.366.803	3.513.207	Anm.6
	Zuschüsse des Landes (GrV BbgWBG)	1.510.584	1.779.997	1.811.891	1.814.573	1.828.018	1.803.983
	sonstige Einnahmen	315.459	424.333	431.666	317.973	399.321	Anm.6

Anm.1 Die Werte für 2014 liegen noch nicht vor.

Anm.2 Die Werte aus Elbe-Elster sind außer der Spalte „Zuschüsse des Landes“ auf 1000 gerundet

Anm.3 Für das Jahr 2014 liegen bisher nur Planzahlen vor.

Anm.4 Die Daten der Uckermark beinhalten in 2014 außer in der Spalte Zuschüsse des Landes nicht die Werte der VHS Schwedt, da diese nicht vorliegen.

Anm.5 Für 2014 liegt nur ein ungefährender Wert vor.

Anm.6 Die Summe ist nicht vollständig zu errechnen, da die Werte für 2014 nicht vollständig vorliegen.